

## 4. Newsletter – April 2022



### **Bundesmeisterschaften**

Wir sind bereits voll in Planung für die Bundesmeisterschaften 2022 in Bregenz vom 10. - 12. Juni 2022. Die sportlichen Bewerbe werden auf den Sportanlagen „Neu-Amerika“ stattfinden, Tennis in den Tennisanlagen Bregenz, für Volleyball sind wir noch in Abklärung. Die Fun-Bewerbe finden am See statt.

Selbstverständlich freuen wir uns, wenn möglichst viele Teilnehmer aus unserem Bundesland dabei sind. Darüber hinaus sind wir über jede helfende Hand froh. Wir werden in jeder Schule noch einzeln erheben, wer aktiv bei den Spielen helfen kann/will. Das machen wir Anfang Juni.

Die Anmeldung zu den Bewerben erfolgt über die Homepage (jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer sollte bitte einzeln angemeldet werden! – eventuell übernimmt das die Mannschaftsführung) <http://bundesmeisterschaft2021.at/einzelanmeldung/>

Wir bitten euch außerdem, auch für Vorarlberg eine Mannschaftsführerin/einen Mannschaftsführer zu nennen, der künftig für uns Ansprechperson ist.

Wir haben in der JUFA ein Zimmerkontingent bekommen. Sollten Vorarlberger Teilnehmer:innen erwägen, dort zu übernachten, dann bitte selbst buchen unter dem Kontingentnamen: „Bundesmeisterschaften“. Jede/r Teilnehmer/in muss eine kleine Anzahlung selbst leisten. Die Zimmerpreise liegen je nach Kategorie bei 38,00 bis 52,00 Euro inkl. Frühstück.

### **Gehaltsabrechnungen / Umstellung auf Sokrates**

Die Umstellung hat, wie ihr wisst (und wie wir befürchtet haben) nicht so reibungslos funktioniert. Das Schreiben des ZA hat aber zumindest dazu geführt, dass Bewegung in die Sache auf Bildungsebene gekommen ist und die Angelegenheit zur „Chefsache“ erklärt wurde.

Ein neuerlicher Kraftakt seitens der Direktionen hat es möglich gemacht, dass die MDL-Abrechnungen von Jänner sowie die Zulagen im März ausbezahlt wurden. Nochmals Dank an die Schulleiter:innen für ihren Einsatz und die vielen geleisteten Stunden in dieser Sache.

Allerdings scheint es noch nicht in allen Schulen reibungslos zu laufen.

Problematisch ist immer noch die „Akontierung“ der MDLs bei Lehrpersonen, die (wenigstens eine Woche) im Schuljahr unter die Lehrverpflichtung kommen. Lehrpersonen haben leider keinen Überblick mehr, was offen ist und was fehlt. An dieser Stelle möchte ich unseren SQM Bertram Summer, mit dem der ZA auch in dieser Angelegenheit gesprochen hat, zitieren: „jede Lehrperson bekommt jeden Cent bis zum Ende ausbezahlt, dafür garantiere ich“.

Die neuen Gehaltsabrechnungen vom Bund sehen ein wenig anders aus. Im Anhang eine kurze Erklärung des neuen Lohnzettels (Anlage 04).

## **Homepage Berufsschulen Vorarlberg**

Auf unserer Homepage findet ihr regelmäßig Aktionen, die für die Kolleg\*innen gelten. Die Adresse lautet: [www.za-berufsschule-vbg.at](http://www.za-berufsschule-vbg.at)

## **Künftig ausschließlich berufsbegleitende Ausbildung der Berufspädagog:innen**

Künftig wird die Ausbildung für Berufspädagog:innen ausschließlich berufsbegleitend stattfinden. Das bedeutet, dass das Vollzeitsemester gefallen ist.

Es gibt mehrere Gründe, die für eine solche Umstellung gesprochen haben, wenngleich es sicherlich Lehrpersonen geben wird, die das Vollzeitsemester künftig vermissen werden.

Die Planbarkeit für die Schulen wird auf jeden Fall leichter und auch die finanzielle Doppelbelastung für viele Studierende fällt weg, wenn sie nicht mehr nach Innsbruck müssen und nicht nur den Grundlohn erhalten.

Selbstverständlich ist dem ZA bewusst, dass das Verfassen der Bachelorarbeit nun ebenfalls „berufsbegleitend“ erledigt werden muss. Allerdings hat nur ein geringer Teil der Studierenden die Bachelorarbeit in diesem Vollzeitsemester erledigen können.

Der ZA erwartet sich außerdem eine bessere Verteilung der Workloads für die Studierenden auf 8 Semester. Alle Studierenden, die das künftig betrifft, können gerne eine Rückmeldung an den ZA geben, wie sie mit den neu organisierten Stundenplänen zurechtkommen.

## **Freistellungen für Masterstudium**

Wie im letzten Newsletter angekündigt, wurde auch beim Ministerium nochmals nachgefragt, ob es nicht eine Freistellung (ohne Entfall der Bezüge) für Masterstudierende geben kann. Hier die Antwort von Ministerialrat Dr. Josef Schmidlechner (im Original):

***„Lehrpersonen an Berufsschulen sind nicht verpflichtet im Anschluss an den Abschluss des Lehramts-Bachelorstudiums noch ein Lehramts-Masterstudium zu absolvieren.***

***Für diejenigen Berufsschullehrpersonen, die freiwillig neben der lehramtlichen Tätigkeit zusätzlich das Lehramts-Masterstudium absolvieren, sind nicht nur neben der Doppelbelastung aus der parallel zur Unterrichtstätigkeit erfolgenden Absolvierung eines Lehramts-Masterstudiums auch mit Terminkollisionen konfrontiert. Eine Freistellung für die Absolvierung des Masterstudiums etwa durch Gewährung von Sonderurlauben ist nicht ausdrücklich für diese Tätigkeit vorgesehen. Es ist dazu zu berücksichtigen, dass Berufsschullehrpersonen auch ohne Ablegung des Masterstudiums bereits die auf die Absolvierung eines Masterstudiums anknüpfende Besoldung nach dem Entlohnungsschema***

*pd erhalten. Mit dieser besoldungsrechtlichen Vorleistung des Dienstgebers korreliert der Umstand, dass die nachfolgende Erbringung der zusätzlichen Studienleistung durch zeitliche Zusatzleistungen der Lehrpersonen zu erfolgen hat und der Dienstgeber keine bezahlten Freistellungen gewährt.*

*Um den Lehrpersonen an Berufsschulen die Absolvierung des Lehramts-Masterstudiums zu erleichtern, bieten die PHs einschlägige Lehrveranstaltungen vielfach an Freitagen und Samstagen an. Die Für die Erstellung der Dienstpläne der Berufsschullehrpersonen verantwortlichen Schulleitungen werden daher ihrerseits ersucht, die ein Lehramt-Masterstudium absolvierenden Berufsschullehrpersonen möglichst an Freitagen nicht für Unterrichtstätigkeiten einzuteilen und damit Terminkollisionen mit dem Studienbetrieb zu vermeiden. Es wird ersucht, dieses Anliegen auch an die Leitungen der Berufsschulen weiterzugeben.“*

### ***Fahrradförderung für Lehrpersonen - Jobrad***

Aufgrund diverser Anfragen aus dem Lehrkörper bezüglich Jobrad bzw. Förderung von Fahrrädern durch den Dienstgeber möchten wir euch die Antwort aus dem Bundesministerium für Klimaschutz weiterleiten. Diese Anfrage wurde über die ÖLI-UG an das Ministerium gesandt.

***Das JobRad Modell im öffentlichen Dienst unterscheidet sich derzeit von den JobRad Modellen in der Privatwirtschaft in folgenden Punkten:***

- 1. Gebietskörperschaften sind nicht vorsteuerabzugsfähig. Privatunternehmen können die Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer beim Kauf des Dienstfahrrads steuerlich geltend machen und diesen Kostenvorteil bei der Privatnutzung des Dienstfahrrads weitergeben***
- 2. Eine sogenannte Gehaltsumwandlung (Abzug der Nutzungsgebühr vom Bruttolohn) ist im öffentlichen Dienst nicht möglich, weil keine überkollektivvertragliche Entlohnung erfolgt. Im Privatunternehmen ist bei überkollektivvertraglicher Entlohnung ein Abzug der Nutzungsgebühr vom Bruttolohn möglich, was zu einer verminderten Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitrag führt, so dass der Abzug beim Nettolohn in etwa nur mehr die Hälfte entspricht (mit dem Nachteil von geringeren Einzahlungen bspw. in die Pensionsversicherung).***

***Aufgrund dieser beiden Vorteile ist das JobRad Modell in der Privatwirtschaft bei überkollektivvertraglicher Entlohnung finanziell für den Mitarbeitenden sehr attraktiv. Für Bedienstete im öffentlichen Dienst bleibt kein wirklicher finanzieller Vorteil, weshalb derzeit aus unserer Sicht leider das Modell für öffentliche Bedienstete wenig zielführend/attraktiv ist.***

***Wir klären bzw. prüfen derzeit auch noch mögliche rechtliche Änderungsvorschläge im Dienstrecht, welche die Gehaltsumwandlung bspw. für das JobRad auch für öffentlich Bedienstete ermöglicht. Diesbezügliche konkrete Vorschläge dazu sind gerne willkommen. Zum Abschluss möchte ich mich für Ihr Engagement für den Klimaschutz und den Radverkehr sehr bedanken!***

.....

***Martin Eder***

***Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie***

Der ZA wird nochmals versuchen, über die Bildungsdirektion das Thema anzusprechen. In Zeiten des Klimawandels und steigender Energiepreise wäre es Zeit, auch ein Zeichen in diesem Bereich zu setzen.

## **Fragen von Lehrpersonen**



1. ***Wenn ich von der Schulleitung einen Laptop/Convertible zur Verfügung gestellt bekomme, muss ich dann unterschreiben, dass ich für Schäden hafte?***

NEIN! Der Dienstnehmer haftet nicht für Schäden an Werkzeug/Arbeitsmaterial, das ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Verfügung gestellt wird (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz). Selbst wenn die Schulleitung glaubt, eine solche Unterschrift bei der Übergabe der Geräte einfordern zu müssen, ist diese schon aufgrund der gesetzlichen Lage obsolet!

Was klar ist: Die Lehrpersonen sind dazu angehalten, sorgsam mit den Geräten umzugehen, aber das ist ja selbstverständlich!

2. ***Wenn das Studium für die Neulehrer:innen nun berufsbegleitend stattfindet, fällt dann nicht auch der Vorbildungsausgleich weg?***

Dazu ist zu sagen, dass der Vorbildungsausgleich nichts mit der Organisation der Ausbildung per se zu tun hat. Der Vorbildungsausgleich ist im [VBG § 15](#) geregelt. Mit der ersten Stufe des Gehaltsschemas im pd (Pädagogischen Dienst) sind diverse Ausbildungszeiten (im tertiären Bereich) abgegolten. Wenn Lehrpersonen nicht über eine solche Ausbildung verfügen, ist als Ausgleich für die fehlende Vorbildung der Ausbildungszeitraum im Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen.

3. ***Welche Zulagen sind pensionswirksam?***

Grundsätzlich sind alle Zulagen, die zwölfmal (z.B. Fächervergütung im pd) bzw. vierzehnmal (z.B. LDU-Zulage) ausbezahlt werden **ruhegenussfähig** (pensionsbeitragspflichtig). Zulagen, die nur zehnmal ausbezahlt werden (wie z.B. die KV Zulage im Sondervertrag), sind nicht ruhegenussfähig. Im Anhang **nochmals die Gehaltstabellen, die bereits im Dezember versandt** wurden. Daraus ist eindeutig erkennbar, welche Zulagen ruhegenussfähig sind und welche nicht. (siehe Anlage 01).

4. ***Wie viele UE sind eine volle Lehrverpflichtung und wie kommt im Sondervertrag der Faktor für die MDL-Berechnung zustande?***

Die Lehrverpflichtung (in den Altverträgen) für Gegenstände der FG I und FG II beträgt 23 Unterrichtseinheiten, für Gegenstände der FG III sind es 24,25 UE. Somit ist auch die unterschiedliche Wertigkeit von UE zu erklären.

Für alle LP im PD ist eine volle Lehrverpflichtung mit 22 UE (gehaltene Stunden) + 2 Stunden für diverse Tätigkeiten (KV, Beratungstätigkeit, Kustodiat, etc.) festgelegt.

Für die Berechnung der Mehrdienstleistungen im Sondervertrag gilt [§ 61 Abs. 4 GehG](#).

***(4) Bei Lehrern, für die weder das BLVG noch § 194 des BDG 1979 gilt, ist jede nach Abs. 1 und 2 abzuhaltende Unterrichtsstunde mit jener Zahl von Unterrichtsstunden einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung anzusetzen, die sich aus der Teilung der Zahl 21 durch die um eins erhöhte Wochenstundenzahl des Höchstausmaßes der betreffenden Lehrverpflichtung ergibt.***

Hier noch eine detailliertere Erklärung von Gary Fuchsbauer zum Faktor:

Eine gehaltene Stunde ist im alten Dienstrecht nicht immer dasselbe, sondern eben je nach Lehrverpflichtungs(gruppe) besteht ein Verhältnis zur theoretischen 20-stündigen Lehrverpflichtung im Lehrverpflichtungsgesetz. Von dieser geht die MDL-Berechnung mit 1,3% vom Monatsbruttogehalt pro "Stunde", also  $1/20$  vom Monatsbrutto.

Der Faktor 0,913 ist jener der Lehrverpflichtungsgruppe IV im Lehrverpflichtungsgesetz, 0,875 ist Gruppe V und 0,832 ist knapp mehr als Gruppe Va (0,825).

Die eigenartigen Zahlen der Lehrverpflichtungsgruppen ergaben sich angeblich aus der vor mehr als 40 Jahren stattgefundenen Umstellung auf die 40-Stundenwoche und damit von 21 auf 20 Unterrichtsstunden bei den AHS/BMHS-Lehrer\*innen.

Es ist daher ein in sich logisches und insofern gerechtes System.

## ***Aktionen, die in Anspruch genommen werden können***

### ***Intersportaktion April***

Die Intersport-Aktion für den Monat Dezember findet ihr im Anhang. (Anlage 03)  
Monatlich wechselnde Angebote findet ihr auf der Homepage (siehe oben).



### ***Skinfit-Aktion April***

11.04. - 17.04.2022 (KW15).

**WICHTIG: Beim Einkauf im Shop ist das angehängte PDF mit dem Strichcode vorzuzeigen. (ausgedruckt oder am Handy abgespeichert)! Ansonsten ist ein Einkauf mit Rabatt nicht möglich! (Anlage 02)**

## ***Informationen für Gewerkschaftsmitglieder***

Im Anhang 05 und 06 finden Gewerkschaftsmitglieder die Information zur Erhöhung der Familienunterstützung.